

Wolfgang Ratzmann, Leipzig

Zwei evangelische Bestattungsagenden

Die beiden großen evangelischen Kirchenbünde in Deutschland, die in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) zusammengeschlossenen lutherischen Landeskirchen und die in der Evangelischen Kirche der Union (EKU) bzw. in der Union Evangelischer Kirchen (UEK) vereinten unierten Landeskirchen haben in den letzten Jahren jeweils eine Bestattungsagende beschlossen, die sich zwar in Vielem ähneln, aber dennoch in manchen Entscheidungen deutlich voneinander unterscheiden. Dabei spielen nicht nur die Jahre des Erscheinens der beiden kirchenoffiziellen Bücher eine gewisse Rolle – die lutherische Agende erschien schon 1996¹, die unierte acht Jahre später im Jahr 2004², sondern auch ein jeweils etwas unterschiedliches Grundverständnis im Blick auf die Aufgabe des Dienstes der Bestattung.

Die lutherische Agende

Schon äußerlich gibt sich die lutherische Agende als gottesdienstliches Buch eines neuen Typs zu erkennen, der sich nicht mehr durch knappe Präzision und situationsunabhängige Einheitlichkeit der Ordnungen auszeichnet, sondern eher durch Vielfalt und eine relativ große Fülle von gottesdienstlichen Ordnungen und Texten. Während der 3. Band des Agendenwerks der VELKD noch Anfang der 1960er Jahre alle Amtshandlungen (Taufe, Muttersegnung, Konfirmation, Beichte, Trauung, Begräbnis, Abendmahl mit Kranken und Sterbenden, Übertritt und Wiederaufnahme in die Kirche, Feier von Gedächtnistagen) umfasst und auf 266 Seiten dargestellt hatte³, erschienen die Kasualien seit dem Ende der 1980er Jahre jeweils in getrennten Bänden. „Die Bestattung“ wurde als Teilband 5 der lutherischen Amtshandlungen (Agende III) publiziert und umfasst allein 223 Seiten.

Welche Faktoren sorgen für diese quantitative Vermehrung kirchenoffizieller Handreichungen? Ein Grund sind die umfangreicheren liturgiedidaktischen Erläuterungen, die in der neuen lutherischen Agende schon allein 20 Seiten füllen.⁴ Dabei steht sicher die Überzeugung im Hintergrund, dass im heutigen religiösen und gesellschaftlichen Kontext die liturgisch Verantwortlichen sehr genau wissen müssen, was sie seelsorgerlich und liturgisch tun, um das eigene Handeln kompetent auf die jeweilige Situation beziehen zu können und um in der Wahrnehmung der pastoralen Rollen sachgerecht und authentisch handeln zu können. Ein anderer Grund sind aber die vielfältiger gewordenen liturgischen Formen, die sich zunächst aus dem Gesichtspunkt ergeben, dass die kirchliche Handlung an einem Sarg nicht nur ein einmalig-punktuell Geschehen sein sollte (was sie de facto meist ist), sondern dass sie als mehrgliedriger seelsorgerlich-ritueller Prozess mit mehreren möglichen Stationen zu verstehen ist. Deshalb werden in der lutherischen Agende zwei Formen für den „Dienst im Sterbe- und Trauerhaus“ vorgeschlagen („Aussegnung“ und „Abholung“) und nach der Darstellung verschiedener „Gottesdienste zur Bestattung“ auch weitere Hinweise zur Gestaltung der Fürbitte im Gemeindegottesdienst und am „Gedenktag der Ent-

¹ Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (1996).

² Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (2004).

³ Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (1963).

⁴ Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (1996) 11–31.

schlafen“ (Totensonntag/Ewigkeitssonntag) gegeben. Die vielfältiger gewordenen liturgischen Formen betreffen aber auch die vorgeschlagenen Gottesdiensttypen, mit denen man die jeweiligen lokalen Traditionen und die seelsorgerlich unterschiedlichen Herausforderungen aufzunehmen versucht. So werden nacheinander angeboten: (I) Zuerst in der Kapelle/Kirche, fortgesetzt am Grab, (II) Nur am Grab, (III) zuerst am Grab, fortgesetzt in der Kirche/Kapelle, (IV) Bestattung eines Kindes, (V) Bei einer Einäscherung: (A) Gottesdienst in der Kapelle/Kirche, (B) Urnenbeisetzung, (VI) Gedenkgottesdienst (wenn kein normales Begräbnis stattfinden konnte, z. B. nach einer Katastrophe oder wenn der Leichnam der Anatomie zur Verfügung gestellt wird). Und schließlich ist die quantitative Zunahme der Agende auch den reichlichen Gebets- und biblischen Lesetexten zu verdanken, die auf mehr als 100 Seiten den für die Feier Verantwortlichen zur Auswahl vorgeschlagen werden.

Wodurch zeichnet sich diese Agende inhaltlich aus? Wir beziehen uns dabei auf die drei unterschiedlichen Textteile des Buches: auf die für die Grundsätze wichtigen einführenden Erläuterungen, auf die in ihm aufgeführten Ordnungen und auf den Textanhang am Ende.

a) Die Erläuterungen

Wie wird die Bestattung in dieser Agende verstanden? In gut lutherischer Tradition wird in den Erläuterungen zunächst die seelsorgerliche Handlung an den betroffenen Hinterbliebenen in den Mittelpunkt gestellt, denn sie seien vom Tod als „tiefster Anfechtung ihres Glaubens“ betroffen.⁵ Es sei Ausdruck der Liebe, dass sich „die Gemeinde“ ihnen und zugleich auch ihren Toten zuwendete, indem sie die Verstorbenen durch gottesdienstliche Handlungen zu ihrer letzten irdischen Stätte geleitete und sie in Gebet und Segen der Gnade Gottes befehle.⁶ Für die Gottesdienstgestaltung werden weitere theologische Hinweise gegeben: Es sei dem „tiefen Ernst eines Begräbnisses“ Raum zu geben, weil so zum Ausdruck komme, dass „Leben und Sterben eines jeden Menschen unter dem Gericht Gottes über die Sünde stehen“ würden, andererseits könne so um so deutlicher von der Hoffnung durch die Auferweckung Jesu Christi von den Toten gesprochen werden.⁷ Jeder Trauergottesdienst sei ein besonderer Gottesdienst angesichts des individuellen Lebens, das zu Ende gegangen sei. Und deshalb sei er dem jeweiligen Fall angemessen – auch im Hinblick auf die Mittrauernden – zu gestalten.⁸ Er sei aber als Gemeindegottesdienst aufzufassen, nicht nur als Feier der betroffenen Hinterbliebenen. Das hätte z. B. auch im Blick auf die Fürbitten gestalterische Konsequenzen. Und – hier unterscheidet sich diese Agende deutlich von ihren Vorgängerinnen, die noch ganz vom Verkündigungsaspekt dominiert wurden – dieser Gottesdienst müsse als „Ritus“, also auch von seiner Handlungsseite her begriffen und gerade so als Hilfe für den Pfarrer/die Pfarrerin und die Mitfeiernden verstanden werden.

Kirchenrechtlich wird vorausgesetzt, dass die christliche Gemeinde nur an ihren getauften Gliedern gottesdienstlich zu handeln habe. Getaufte und aus der Kirche ausgetretene ehemalige Glieder würden „grundsätzlich nicht kirchlich bestattet“. Es könne unter bestimmten Umständen aus seelsorgerlichen Gründen einmal zu einer anderen Entscheidung kommen. Aber die Agende nennt Gründe, um sich eine solche Entscheidung nicht zu leicht zu machen.⁹ Eine Selbsttötung sei „kein Grund, den Gottesdienst zur Bestattung zu versagen“.

⁵ Erläuterungen I, 1.a, S. 11.

⁶ Erläuterungen I, 1.b und 2, S. 11.

⁷ Erläuterungen I, 4, S. 12.

⁸ Erläuterungen I, 5, S. 12.

⁹ Erläuterungen II, 3, S. 15.

Aber es wird auf die „vielen und vielschichtigen Ursachen“ hingewiesen, die bei einem Gottesdienst in einem solchen Falle zu bedenken seien. Die Erdbestattung wird als die seit dem 2. Jahrhundert „allgemein übliche christliche Bestattungsform“ bezeichnet. Aber man vermeidet es, andere Bestattungsformen zu kritisieren. Sie werden vielmehr nüchtern genannt: die Einäscherungen, die Seebestattung; und es wird kommentiert, dass diese Bestattungsformen „im allgemeinen nicht gegen den Glauben gerichtet“ seien und deshalb mit Gottesdiensten verbunden werden könnten.¹⁰

Knapp wird der Sinn vieler gottesdienstlicher Sequenzen erläutert. Dabei werden sowohl inhaltlich wichtige Anliegen bewusst gemacht wie auch einzelne Konfliktsituationen vor-geklärt (gewünschte Musik, die unter dem Gesichtspunkt zu prüfen sei, ob sie sich mit dem gottesdienstlichen Charakter der Feier vertrage, zugleich wird eine großherzige und verständnisvolle Haltung angeraten; Nachrufe als Elemente nach dem Abschluss des Gottesdienstes, nach dem Segen).¹¹ Kontroverstheologisch interessant ist, inwiefern evangelische Begräbnisfeiern die Fürbitte für den Toten pflegen dürfen. Hierzu heißt es: „Das fürbittende Gebet für die Toten ist in der über den Tod hinausreichenden Gemeinschaft mit Christus begründet. Die betende Gemeinde hält sich an die Verheißung der Gnade; sie stimmt mit ihrem Beten in den Heilswillen Gottes ein.“¹² Zur Segnung von Verstorbenen wird auf die regionalen Traditionen hingewiesen und zugleich ein liturgischer Ort genannt, an dem dieser Brauch seinen guten Platz hat: bei der Feier der „Aussegnung“. Die Agende rechnet damit, dass es lokal gelegentlich üblich sei, die Toten auch noch nach der Grablegung zu segnen. Sie räumt ein, dass sich dagegen theologische Bedenken formulieren lassen, sie interpretiert diesen Segen aber „im Sinn einer intensiven Form des fürbittenden Gedenkens“¹³ und gestattet sie als Variante – mit der Hinzufügung: „Wo die Ordnung der Gliedkirche dies vorsieht.“¹⁴ Der Bedeutung des Handlungsaspekts gemäß wird schließlich auf rituelle Elemente hingewiesen, die bedacht und nach Möglichkeit installiert werden sollen: die Prozession zum Grab, das Vorantragen eines Kreuzes dabei, die Bedeutung der brennenden Osterkerze in der Kirche oder Feierhalle. Schließlich werden die einzelnen gottesdienstlichen Formen erläutert. Dabei wird teilweise auf liturgische Stücke hingewiesen, die besonderer Aufmerksamkeit wert sind, wie z. B. die Einleitung bei der Bestattung eines Kindes. Dazu heißt es: „Die vorgeschlagenen Texte sind nur als Muster zu verstehen; sie sollten nicht unverändert übernommen werden.“¹⁵

b) Die gottesdienstlichen Ordnungen

Der prozessuale Sinn der gottesdienstlichen Formen kommt darin zum Ausdruck, dass die ersten beiden Formen für den seelsorgerlichen Dienst zwischen dem eingetretenen Tod und der größeren gottesdienstlichen Feier darstellen:

- Die „Aussegnung“, konzipiert als Abschiedshandlung vom Verstorbenen, wenn der Leichnam noch anwesend ist, bzw. als Andacht mit den Hinterbliebenen. Dabei werden – als fakultative Möglichkeiten – eingebettet in biblische Lesungen und Gebete zwei Stücke vorgeschlagen, die seelsorgerlich eine große Bedeutung haben: der alte Valetsegen („Es segne dich Gott, der Vater, der dich nach seinem Ebenbild geschaf-

¹⁰ Erläuterungen II, 6, S. 17.

¹¹ Erläuterungen III, S. 18–23.

¹² Erläuterungen III, 5., S. 20.

¹³ Erläuterungen III, 6., S. 22.

¹⁴ Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden, S. 57.

¹⁵ Erläuterungen IV, f, S. 28.

fen hat. Es segne dich Gott, der Sohn, der dich durch sein Leiden und Sterben erlöst hat. Es segne dich Gott, der heilige Geist, der dich zu seinem Tempel bereitet und geheiligt hat. Der Dreieinige Gott sei dir gnädig im Gericht und schenke dir das ewige Leben“) und der sogenannte „Abschied“, der wohl erst in der jüngeren Zeit aus liturgischen Büchern anderer Kirchen übernommen worden ist und sich schnell verbreitet hat. In ihm heißt es: „Wir nehmen Abschied von N.N. [. . .] Wer sie/ihn liebgehabt und geachtet hat, trage diese Liebe und Achtung weiter [. . .] Wer ihr/ihm etwas schuldig geblieben ist an solcher Liebe in Worten und Taten, bitte Gott um Vergebung. Und wem sie/er wehgetan haben sollte, verzeihe ihr/ihm [. . .].“ Vielleicht hat sich dieses Stück deshalb so schnell durchgesetzt, weil damit die reale Schuld oder auch die subjektiv empfundenen Schuldgefühle einen liturgischen Ort und Ausdruck gefunden haben.

- Die „Abholung“, mit dem die Überführung des Sarges von der Wohnung bzw. vom Aufbahrungsort zur kirchlichen Feier markiert und gedeutet werden kann. Dem entspricht das hier vorgesehene Gebet: „Herr, himmlischer Vater, du hast N.N. aus unserer Mitte genommen. Da wir nun seinen/ihren Leib aus diesem Haus hinausgeleiten, bitte wir dich: Wende unseren Sinn von den irdischen Wohnungen zu der ewigen Heimat [. . .].“

Dann folgen die schon oben genannten sechs Formen gottesdienstlicher Feiern je nach den lokalen und situativen Gegebenheiten. Als klassische Form kann dabei sicher die erste Liturgie gelten, die zunächst eine Feier in der Kirche bzw. Kapelle vorsieht und dann einen zweiten Teil am Grab. Hierbei werden weithin die traditionellen Elemente vorgeschlagen: Votum zur Eröffnung; Psalm oder Eingangsgebet; neutestamentliche Lesung; Predigt; Dank- und Fürbittgebet; Geleitwort. Am Grab nach Einsenken des Sarges: Votum und Namensnennung mit der traditionellen Bestattungsformel („Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube. Wir befehlen/geben sie/ihn in Gottes Hand [. . .].“), neutestamentliche Lesung, Vaterunser, Schlussgebet und Segen. Interessant sind bei diesen Ordnungen vielleicht vier Neuakzentuierungen:

- Mindestens zweimal wird der Name des/der Verstorbenen genannt, nämlich zu Beginn der Feier und im Rahmen der Bestattungsformel. Darin wird der Individualität des/der Verstorbenen mehr Rechnung getragen als in der früheren lutherischen Agenda, in der der Name zu Beginn nicht genannt wurde. Die Nennung des Namens erinnert zugleich daran, dass der Name auch bei der Taufe vor Gott genannt worden ist.
- Deutlicher als früher wird in verschiedenen Voten und Gebeten auf die Taufe hingewiesen. Das kann beispielsweise in Verbindung mit der Bestattungsformel geschehen: „Unsere Schwester/unsere Bruder N.N. ist durch die Taufe mit Christus verbunden. Auch der Tod kann sie/ihn nicht aus seiner Hand reißen [. . .]“¹⁶. Ebenso kann das Apostolische Glaubensbekenntnis, das als Variante empfohlen wird, in seiner Weise auf den Glauben hinweisen „auf den auch wir getauft sind“¹⁷.
- Wenn der „Abschied“ noch nicht im Rahmen der „Aussegnung“ gesprochen worden ist, dann wird dieses seelsorgerlich wichtige Stück auch für die gottesdienstliche Feier empfohlen.

¹⁶ Ebd. 57.

¹⁷ Ebd.

- Für lutherische Bestattungsgottesdienste bisher ganz ungewohnt ist es, dass in sie auch eine Feier des Heiligen Abendmahls einbezogen werden kann. Dabei wird zugleich eine Form vorgeschlagen, nach der die Einsetzungsworte in ein (eucharistisches) „Abendmahlsgebet“ eingebettet sind.¹⁸

c) Die Textauswahl

Für die situationsgerechte Bestattung wird den Liturginnen und Liturgen in einem langen Anhang schließlich eine Fülle von Texten angeboten, die sie als Voten zu Beginn, als Psalm- oder Eingangsgebete, als Dank- und Fürbittgebete nach der Predigt oder als Lesungen verwenden können. Sogar verschiedene Präfationen für die Abendmahlsfeier und zwei „Predigtglektionen“, die als Ersatz für eine normale Predigt vorgetragen werden könnten, und Textvarianten für den „Valetsegen“ und den „Abschied“ sind hier zu finden. Auffällig ist, dass dabei auch einzelne biblische Texte einbezogen wurden, die bei einem traditionellen lutherischen Begräbnis normalerweise nicht gebraucht wurden, wie z. B. die Seligpreisungen (Mt. 5, 3–10) oder Prediger 3, 1–15 (i. A.).¹⁹ Andere Texte, wie z. B. Liedverse oder Zitate aus der christlich-theologischen Literatur oder von geistlichen Dichtern, werden nicht aufgenommen. Die Gebete können auch Momente der Klage aufnehmen, so besonders beim Tod eines Kindes: „Immerfort erscheint das Kind innerlich vor unseren Augen: seine Fragen und Freuden, seine Leiden und Schmerzen [. . .] War das ein unbegreifliches Schicksal, oder hast du, Gott, es etwa gewollt? Wir wissen keine Antwort. Aber wir wissen doch keinen Halt, außer dir. So schreien wir zu dir: Hilf uns in unserer großen Traurigkeit. Lass uns spüren, dass du mitleidest mit uns [. . .]“²⁰. Im Blick auf die Sprache bemüht man sich um eine schlichte und doch zugleich für eine öffentliche gottesdienstliche Feier geeignete „Hochsprache“.

Im Ganzen spürt man, dass diese Agende die lutherische Bestattungspraxis nicht radikal verändern will, sondern dass sie die bewährten Formen eher beibehalten, aber ergänzen und – wo nötig – sprachlich erneuern will. Bestimmten Tendenzen des Zeitgeistes versucht man sich zwar seelsorgerlich zu öffnen, nicht aber durch weitgehende Veränderung des Rituals. Es geht dennoch um einen öffentlichen Gottesdienst, in dem aus Anlass eines Todesfalles Christus als der Herr über Leben und Tod verkündigt wird. Wie stellt sich demgegenüber die neue Agende der unierten Kirchen dar?

Die unierte Agende

Dieses Werk ist mit 416 Seiten auf jeden Fall äußerlich noch umfangreicher ausgefallen als die lutherische Agende. Der Prozess der weiteren Differenzierung und Pluralisierung von Formen und Texten schreitet offensichtlich fort. Wie weit kann er gehen? Ab wann wird die Fülle von Varianten aus einem sinnvollen Angebot zu einer nicht mehr handhabbaren Last? Wir folgen auch hier der Agende, indem wir uns zunächst mit der Einleitung, dann mit den Ordnungen und schließlich mit dem Textangebot beschäftigen.

a) Die Einleitung

Was hier vorgelegt wird, ersetzt geradezu ein wissenschaftlich und zugleich praktisch-handlungsbezogen konzipiertes Lehrbuchkapitel zum Thema Bestattung. Unter den „Grund-

¹⁸ Ebd. 122–127.

¹⁹ Ebd. 187.190f.

²⁰ Ebd. 163.

linien der Bestattung“ werden zunächst die biblisch-theologischen Grundlagen genannt. Es wird dann ein historischer Überblick zur kirchlichen Bestattung gegeben. Die wichtigsten kirchlichen Richtlinien werden weiter ebenso genannt wie die relevanten staatlichen Bestimmungen für das Friedhofs- und Bestattungsrecht. Dann wird die „gottesdienstliche Feier“ reflektiert. Dabei werden zunächst die verschiedenen Formen vorgestellt und u. a. der „rituelle Kern“ der Handlung bewusst gemacht. Aber auch alle anderen wichtigen Elemente werden bedacht: Mehrere Seiten gelten der Aufgabe der Predigt, weitere ausführliche Überlegungen den Gebeten, dem Gedenken, der Musik (Grundsatz: „Interpretation vor Konfrontation“ [E. Hauschildt]) und weiteren Gestaltungselementen. Ein drittes Kapitel wendet sich „pastoralen Aspekten“ der Bestattung zu. Dabei wird die veränderte gesellschaftliche Kultur im Blick auf Sterben und Tod in der heutigen Gesellschaft ebenso problematisiert wie die seelsorgerliche Aufgabe im Rahmen der heutigen Forschung zur Trauer. Erstaunlich ausführlich wird über Tod und Trauer bei Kindern informiert und die Teilnahme von Kindern an Bestattungen problematisiert. Ebenso detailliert wird in einem weiteren Kapitel die Bestattung von Aussiedlern reflektiert. Am Ende stehen knappere Überlegungen zur Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehören.²¹

Es ist unmöglich, die Fülle der hierbei zusammengestellten Aspekte nachzuzeichnen. Was in diese Einleitung Eingang gefunden hat, ist in jedem Fall interessant und entspricht dem Niveau der gegenwärtigen wissenschaftlichen praktisch-theologischen Reflexion. Dem Liturgischen Ausschuss der UEK gehören viele Lehrstuhlinhaber der Praktischen Theologie an, deren Mitarbeit sich gewiss in einer solchen Einleitung deutlich niederschlägt. Sucht man nach dem inhaltlichen Schwerpunkt, der in den verschiedenen detaillierten Überlegungen zum Ausdruck kommt, dann wird man ihn wohl vor allem in einer verstärkt seelsorgerlichen, auf die Situation des/der Verstorbenen und auf die konkrete Situation der Hinterbliebenen bezogenen Perspektive sehen dürfen. Das zeigt sich an dem breiten Raum, der den „pastoralen Aspekten der Bestattung“ gewidmet wird, aber auch an der Ausführlichkeit, in der der Problematik von Kind und Tod nachgegangen wird oder in der die Bestattungserwartungen von Aussiedlerfamilien dargelegt werden. Die seelsorgerliche Dimension spürt man aber ebenso daran, wie die Gestaltung der liturgischen Feier interpretiert wird. Theologisch geht man davon aus, dass in der Mitte eines Bestattungsgottesdienstes das Evangelium von Jesus Christus stünde.²² Der Glaube an Gott, der Jesus von den Toten auferweckt hat, sei Halt in allen Anfechtungen, auch in der Situation der Bedrängnis durch den Tod. Die Taufe verbinde in ihrer Weise mit dem gestorbenen und auferstandenen Herrn. Die neue Agende wird aber zugleich als Versuch verstanden, „sich den Herausforderungen ihrer Zeit [zu] stellen“ bei gleichzeitiger „Ursprungsbindung an das biblische Glaubenszeugnis“²³. In diesem Sinne wird die stärker seelsorgerliche und missionarische Sicht bei der Feiergusaltung mit der fortgeschrittenen Säkularisierung begründet, die neue Anforderungen an die Gestaltung einer kirchlichen Bestattungsfeier stelle. Der Auftrag bleibe zwar bestehen, „die Botschaft des Evangeliums angesichts von Tod und Trauer unverkürzt laut werden zu lassen“, jedoch müsse er in einer solchen Weise ausgerichtet werden, „dass auch Fernstehende und Distanzierte, die an Trauergottesdiensten teilnehmen, eingeladen werden, sich auf die Mitfeier eines christlichen Gottesdienstes einzulassen“²⁴.

²¹ Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (2004) 15–46.

²² Ebd. 15.

²³ Ebd. 19.

²⁴ Ebd. 23.

b) Die gottesdienstlichen Ordnungen

Ähnlich wie in der lutherischen Agende setzen die liturgischen Ordnungen bereits mit dem Angebot von Formen ein, die man eher dem seelsorgerlichen Handeln an den Hinterbliebenen zuordnen kann. Sie gibt Hinweise für

- „Andacht am Sterbebett“: Sie wird mit dem Sterbenden und seinen Angehörigen gefeiert. In sie können eine Beichte und das Heilige Abendmahl eingeschlossen werden.²⁵
- „Andacht zur Begleitung Trauernder nach Eintritt des Todes“: Dabei ist der Valetessen, der hier „Abschiedssegens“ genannt wird, als festes Element vorgesehen. Fakultativ wird der „Abschied“ („Verabschiedung“) vorgeschlagen.²⁶
- „Abschiedsandacht im Sterbezimmer“: Bevor einzelne liturgische Stücke vorgeschlagen werden, werden Beispiele genannt, wie das Zimmer dabei (mit Blumen, Osterlicht, Taufkerze o. ä.) vorbereitet werden kann. Hingewiesen wird zugleich auch auf die häufige Situation, dass eine solche Andacht beispielsweise in einem Alterspflegeheim für manche/n Heimbewohner/in zur Abschiedsstunde wird, weil sie an der späteren Bestattung nicht teilnehmen können. Deshalb ist es denkbar, hier auch ein persönliches Wort oder eine kurze Ansprache einzufügen. Neben biblischen Lesungen werden hier auch bekannte Liedstrophen als Lesetexte empfohlen („Wenn ich einmal soll scheiden ...“).²⁷
- „Andacht anlässlich der Abholung aus dem Sterbehaus“.²⁸

Nach den Andachtsformen folgen dann sechs verschiedene Formen von „Trauergottesdiensten“. In diesem Begriff kommt vermutlich die Neuakzentuierung der evangelischen Bestattung deutlicher zum Ausdruck als in den theologischen Grundsatzbeschreibungen. Mit dieser Bezeichnung rücken die Trauernden und Mittrauernden deutlicher in den Mittelpunkt. Das wird in der Einleitung zu diesen Gottesdiensten auch mit Hilfe des Ritualbegriffs zusätzlich unterstrichen.²⁹ Jede Form wird zunächst liturgiedidaktisch erläutert und dann als Verlaufsform und als ausgeführte exemplarische Liturgie dargestellt. Dabei werden vorgestellt:

- Trauergottesdienst mit Grablegung zum Abschluss,
- Trauergottesdienst mit Grablegung zu Beginn,
- Trauergottesdienst und später folgende Urnenbestattung oder Urnenbeisetzung,
- Trauergottesdienst mit unmittelbar anschließender Urnenbestattung oder Urnenbeisetzung,
- Trauergottesdienst ohne Bestattung (weil der Leichnam nicht aufgefunden wurde o.ä.),
- Bestattungsgottesdienst ohne Angehörige (weil es keine Angehörigen gibt und auch niemand aus der Gemeinde gewonnen werden konnte).

Anders als in der lutherischen Agende werden diese Formen durch den äußeren Ablauf bestimmt, nicht vom inneren Schwierigkeitsgrad des Anlasses her. Deshalb werden am Ende noch Hinweise für Trauergottesdienste in besonders schwierigen Situationen hinzugefügt und dabei folgende Fälle bedacht: beim Tod eines Kindes, nach einem Suizid, nach einem Unfalltod, nach einem Gewaltverbrechen, nach einer Katastrophe. Den sechs Trau-

²⁵ Ebd. 50–56.

²⁶ Ebd. 57–61.

²⁷ Ebd. 62–66.

²⁸ Ebd. 67–70.

²⁹ Ebd. 71.

ergottesdiensten wird außerdem noch eine Rubrik „Trauerbegleitung und Totengedenken“ hinzugefügt, in der eine Form „Andacht zum Sechswochengedenken“ und eine zweite Form „Andacht zum Jahresgedenken“ angeboten werden.

Wodurch zeichnen sich diese Formen inhaltlich aus? Vielleicht ist die deutlichste Veränderung gegenüber den bisherigen Agenden, dass vor jeder Form die innere Logik der Handlung präzise beschrieben wird und dass in der ebenfalls vorangestellten Verlaufsform weitere Hinweise zur flexiblen und situationsgemäßen Gestaltung gegeben werden, ähnlich wie das im Evangelischen Gottesdienstbuch üblich ist. Durch diese Beschreibungen und Hinweise wird dem Handlungsaspekt des Geschehens mehr Raum gegeben, als das in der lutherischen Agende der Fall ist. Die einzelnen liturgischen Stücke der unierten bzw. der lutherischen Agende unterscheiden sich meist nicht stark voneinander. Einzelne Neuakzentuierungen fallen allerdings auf:

So wird bei der Bestattung im engeren Sinne, nach dem Einsenken des Sarges eine klarere Abfolge vorgeschlagen:

- Bestattungswort: „Wir nehmen Abschied von [. . .] Wir legen die Verstorbene/den Verstorbenen ins Grab“. Verschränkt mit dem Erdwurf wird die traditionelle Formel „Erde zur Erde [. . .]“ gesprochen, abgeschlossen mit einem Aufruf des Vertrauens: „Gott ist der Schöpfer und Herr über den Tod. Ihm vertrauen wir [. . .] an.“
- Dann kann ein fakultativer Abschiedssegens über dem/der Verstorbenen gesprochen werden, bei dem sich der Liturg/die Liturgin dem Sarg zuwendet.
- Schließlich wird ein Auferstehungswort gesprochen, mit dem der Bestattungsakt abgeschlossen wird.

Besonders sorgsam sind „Begrüßungen und Einstimmungen“ formuliert. An verschiedenen Stellen der Agende wird zu Recht betont, wie wichtig für den inneren Mitvollzug kirchlich distanzierter Teilnehmer gerade die Eröffnungen von Trauergottesdiensten sind. Auch kleine Überleitungs- oder Vorworte, z. B. vor biblischen Texten, spielen eine hilfreiche Rolle, um den inneren Mitvollzug zu gewährleisten. Auch für den äußeren Mitvollzug ist diese Agende offener, so z. B. bei der Überlegung, ob und inwiefern Kinder im Trauergottesdienst eine aktive Rolle übernehmen können oder inwiefern in das Dank- und Fürbittgebet nach der Predigt auch Einzelne oder die Gemeinde durch Gebetsrufe einbezogen werden können. Und schließlich fällt auf, dass auch in den Trauergottesdiensten gelegentlich neben den biblischen Lesungen einzelne Liedstrophen treten können, die ebenfalls vorgelesen werden.

c) Die Texte

Vielleicht kommt der Unterschied zur lutherischen Agende am deutlichsten bei einem Blick in die Textsammlungen zum Ausdruck. Die Gebete sind sprachlich vielfältiger gehalten (z. B.: „Gott, wie haben wir uns vor diesem Augenblick gefürchtet: Loslassen müssen, wo wir doch so gerne festgehalten hätten! Kein Wort mehr, kein Lächeln, keine Berührung?“)³⁰. Die Eingangsgebete sind häufig als Klagen formuliert. Unter den Psalmgebeten finden sich auch viele Psalmtransformationen. Die Palette der biblischen Lesungen ist erweitert worden. Neben Texten in der Lutherübersetzung finden sich solche nach der Guten Nachricht oder nach Walter Jens. Die Fürbittgebete nach der Predigt sind strukturell unterschiedlich gefasst (mit und ohne Gebetsrufe der Gemeinde . . .) und sie wagen es gelegentlich, ungewöhnliche Worte und Gedanken zu formulieren („Gott, hast du den Kampf nicht

³⁰ Ebd. 240.

bemerkt, die Rebellion gegen das Schicksal? N.N. wollte gesund werden, stark für die Aufgaben [. . .] Und nun hast du sie dem Tod überlassen [. . .] du weißt, sie war kein frommer Mensch, keine Gläubige. Aber war sie nicht in ihrer besonderen Art ein Mensch von deinem Geiste?“³¹). In gewisser Weise darf man zu dem Textteil auch den „Anhang“ zählen, der eine Fülle möglicher Gesangbuchlieder, auch mit ihren einzelnen Strophenanfängen, auflistet und sie thematisch aufschlüsselt und der auf etwa 50 Seiten „Texte aus der Literatur“ zusammenstellt, die zwar nicht direkt für die Liturgien, wohl aber als Anregung für die seelsorgerliche und homiletische Praxis sehr geeignet sind. Die Autoren sind Dichter und Denker von Martin Luther oder Johannes Calvin bis zu Kurt Marti oder Reinhard Mey heute.

Abschließende Würdigung

Beide Agenden sind ausgesprochen brauchbare Arbeitsinstrumente für das weite Feld der seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Begleitung angesichts von Tod und Trauer. Sie widerspiegeln aber bei aller Ähnlichkeit unterschiedliche Grundentscheidungen: Der lutherischen Agende ist es wichtig, dass bei aller seelsorgerlichen Öffnung gegenüber wechselnden Situationen die liturgische Handlung ein Gottesdienst ist und bleibt, in dem Christus als der Herr über Leben und Tod bezeugt wird. Sie erweist sich als etwas widerständig gegenüber einem stark anthropozentrisch orientierten Zeitgeist innerhalb und außerhalb der Kirche. Vielleicht erfüllt sie auch in dieser Funktion einen heute notwendigen Dienst. Die unierte Agende gibt demgegenüber der Trauer der Betroffenen ein größeres Gewicht. Deshalb heißen ihre liturgischen Formen Trauergottesdienste. Sie will mit ihren Hinweisen und Formulierungen dazu helfen, dass das Evangelium von Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, nicht nur zitiert wird, sondern dass es die von einem konkreten Fall betroffenen Menschen in Worten und Zeichen erreichen und sie wirklich trösten kann. Beide Agenden dokumentieren die qualitativ hochwertige Arbeit an den gottesdienstlichen Büchern, die in den letzten Jahren in den liturgischen Ausschüssen der beiden Kirchenbünde geleistet wurde. Es ist zu wünschen, dass sie in ihrer Weise dazu beitragen, die Kompetenz der evangelischen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Trauerfall zu stärken und ihnen zu helfen, Menschen einen Raum der Trauer zu öffnen und ihnen zugleich den Trost des Evangeliums in dieser Situation zukommen zu lassen. Vielleicht finden auch römisch-katholische Priester in ihnen seelsorgerliche und liturgische Anregungen für ihren eigenen Dienst.

Literaturverzeichnis

- Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden*, 1963: Hrsg. Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Bd. 3: Die Amtshandlungen. [2. Aufl.]. Berlin.
- Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden*, 1996: Hrsg. Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Bd. III, Teil 5: Die Bestattung. Hannover: Luth. Verl.-Haus.
- Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD*, 2004: Im Auftrag des Präsidiums hrsg. von der Kirchenkanzlei der UEK. Bd. 5: Bestattung. Bielefeld: Luther-Verlag.

³¹ Ebd. 301f.